

Amtsblatt

des Landkreises Sonneberg



17. Dezember 2011

22. Jahrgang, Ausgabe 12/2011

„ToleranzLogo“ – Ein Landkreis bekennt sich!“

Seit Mitte dieses Jahres vergibt der Landkreis Sonneberg Fördermittel im Rahmen des Bundesprogramms „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ an verschiedene Projektträger aus dem Landkreis Sonneberg.

Es werden Projekte und Maßnahmen umgesetzt, die darauf abzielen, ziviles Engagement, demokratisches Verhalten und den Einsatz für Vielfalt und Toleranz zu fördern.



Das Sonneberger Ausbildungszentrum ist einer dieser Einzelprojektträger und arbeitet seit Oktober an der Umsetzung des Projektes „ToleranzLogo“ – Ein Landkreis bekennt sich!“. Ziel des Projektes war die Ent-

wicklung eines unverwechselbaren Erkennungszeichens für den Landkreis Sonneberg – ein Logo, das als Dach über allen weiteren Projekten des Bundesprogrammes stehen soll.

Fortsetzung auf Seite 5

Gunther Emmerlich singt, swingt und liest in Judenbach

Am Sonntag, dem 29. Januar 2012 präsentiert der bekannte Sänger und Entertainer Gunther Emmerlich ab 16 Uhr im Judenbacher Kultursaal „100“ gemeinsam mit dem Dresden-Swing-Quartett (siehe Foto) heitere Lieder und unterhaltsame Geschichten aus seinem zweiten erfolgreichen Buch „Zugabe“.



Gesponsert von der Sparkasse Sonneberg und veranstaltet von der Volks-

hochschule des Landkreises Sonneberg ist das Konzert in Judenbach der Auftakt zur Reihe „VHS-Kultur“. Der Kartenvor-

verkauf findet in der Volkshochschule in Sonneberg (Coburger Straße 32 A) statt. Karten sind hier ab sofort erhältlich.

Inhalt

Nichtamtlicher Teil

| | |
|---|---|
| Grußwort der Landrätin | 3 |
| Dank an Friedrich Albes | 3 |
| Fortsetzung „ToleranzLogo“ | 5 |
| Broschüre „Älter werden im Landkreis Sonneberg“ | 5 |
| Jubilare | 5 |
| Neue EIO-Sauger vorgestellt | 7 |
| Gründung einer SHG | 7 |
| Heft „Abfuhrtermine 2012“ | 7 |
| Ehrenamts gala 2011 | 8 |
| Besuch bei MAROLIN | 9 |

Amtlicher Teil

| | |
|--|----|
| Satzung Schülerbeförderungskosten | 10 |
| Taxitarifordnung | 11 |
| Beschlüsse Kreisausschuss | 12 |
| Bekanntmachung Zweckvereinbarung KiTa „Haus der kleinen Strolche“ | 12 |
| Bekanntmachung Zweckverband Rennsteigwasser | 14 |
| Bekanntmachung WAZ Sonneberg | 15 |
| Beschlüsse und Satzungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg | 16 |
| Nachtragshaushaltssatzung SAZ | 19 |

Das nächste
Amtsblatt
des Landkreises Sonneberg
erscheint am
28. Januar 2012

Herzlicher Dank an einen bemerkenswerten Mann



seiner Führung auch im neuen Jahrtausend weiter Gestalt an. 2001 folgte die Inbetriebnahme des Bauabschnitts 2 mit dem Bettenhaus, den Funktionsbereichen, Labor, Kreißsaal und der neuen Eingangshalle. Zu Beginn des Jahres 2003 wurde unter Führung von Friedrich Albes die Krankenhausfinanzierung erfolgreich auf das System der diagnosebezogenen Fallpauschalen umgestellt. Ein Jahr später gelang zudem der Umzug des Heimes „Wolkenrasen“ in das neugebaute Senioren-domizil „Wohnen im Alter“. Auch trug die Ausweitung des Leistungsspektrums und erfolgreiche Implementierung neuer Fachgebiete seine Handschrift.

Ende des Jahres 2011 wird Friedrich Albes seine „Berufung“ als langjähriger Geschäftsführer der heutigen MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH hinter sich lassen und in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Aufgrund seiner großen Verdienste widmet der Landkreis Sonneberg diesem bemerkenswerten Mann den folgenden Rückblick auf sein Schaffen:

Seine Arbeit an der Spitze des damaligen Krankenhauses Sonneberg nahm Friedrich Albes am 1. Oktober 1993 auf. Das Krankenhaus bestand zum damaligen Zeitpunkt nur aus dem Altbau von 1901, den Anbau von 1927 und dem Flachbau sowie dem Verwaltungsgebäude, dem kleinen ehemaligen Schwesternhaus und der Pforte. Ein Jahr nach der Kreisgebietsreform von 1994 wurde unter Führung von Friedrich Albes zunächst das Kreiskrankenhaus Neuhaus aus der Zahlungsunfähigkeit übernommen und mit der Kreiskrankenhaus Sonneberg GmbH zur Kreiskrankenhäuser Sonneberg und Neuhaus gGmbH fusioniert. Der Entwicklung einer gemeinsamen Zielplanung für beide Standorte und die Aufnahme in das Investitionsprogramm des Freistaates Thüringen galt fortan sein großes Bestreben. Erste Meilensteine zum Erreichen dieser hohen Ziele stellten sich alsbald ein: Bereits 1997 konnte am Krankenhaus Sonneberg der Bauabschnitt 1 mit Küche, Zentrallager, zentraler Wäsche und Archiv in Betrieb genommen werden.

1998 folgte die nächste große Herausforderung für Friedrich Albes. Aus der insolventen DRK Betreuungs-GmbH wurden die Bereiche Sozialstation, Rettungsdienst und die Heime „Wolkenrasen“ in Sonneberg und „Am Kronacher Teich“ in Oerlsdorf übernommen und rund 200 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgreich ins Unternehmen integriert. Die Weiterentwicklung der kommunalen Krankenhäuser in Sonneberg und Neuhaus zu modernen Kliniken nahm unter

Im Jahr 2008 konnte an beiden Standorten Neubauten feierlich eingeweiht werden. In Sonneberg waren dies die Bauabschnitte 3 und 4 mit Bettenhaus, Intensivbereich, OP-Trakt, weiteren Funktionsbereichen und dem Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach. Und in Neuhaus wurde ein Anbau mit Funktionsbereichen und OP-Trakt eröffnet. Unter der besonnenen Leitung von Friedrich Albes gelang zu dieser Zeit auch der erfolgreiche Wechsel der kompletten Chefarzt-Riege.

Dieser beeindruckenden Leistung folgte die Umstrukturierung des Unternehmens und die Mitbegründung des ersten länderübergreifenden Klinik-Verbunds regioMed. Nötig wurde dies, weil sich die Einzelunternehmen im zunehmenden Wettbewerbsdruck alleine weit weniger effektiv hätten behaupten können, als im Verbund. Mit der Gründung von regioMed wurden damit insbesondere die sechs Standorte des Verbunds nachhaltig gesichert.

„Unter der Führung von Friedrich Albes wurden für die Menschen des Landkreises Sonneberg nicht nur die beiden Krankenhaus-Standorte erhalten und zu modernen Einrichtungen geformt. Vor allem wurden damit viele wertvolle Arbeitsplätze erhalten und neu geschaffen. Friedrich Albes hat mit seiner Hingabe bleibende Spuren im Landkreis Sonneberg hinterlassen. Sein berufliches Vermächtnis ist riesengroß. Hierfür danke ich ihm im Namen des Landkreises Sonneberg und seiner Bürgerinnen und Bürger, aber auch im Namen der Mitglieder des Kreistages Sonneberg und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von ganzem Herzen. Für seinen verdienten Ruhestand wünsche ich ihm stellvertretend für viele Mitmenschen und Wegbegleiter vor allem viel Gesundheit und Gottes Segen. Möge er sich nach den vielen Jahren beispielhafter Arbeit für andere noch viele persönliche Wünsche und Träume erfüllen können“, erklärte Landrätin Christine Zitzmann rückblickend auf gemeinsame Jahre mit Friedrich Albes.

Fortsetzung: „ToleranzLogo – Ein Landkreis bekennt sich!“

Die Entwicklung dieses Logos wurde als Aufgabe an eine Klasse der Spielzeuggestalter der Fachschule für Technik und Gestaltung an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg (SBBS) gerichtet, in dessen Folge viele kreative Entwürfe entstanden.

In den Räumlichkeiten der SBBS fand schließlich am 24. November die Auswertung des dazugehörigen Ideenwettbewerbs mit zahlreichen Gästen statt. Über die Entwürfe befand eine fünfköpfige Jury, der Landrätin Christine Zitzmann vorstand. Sie bekannte, dass die Auswahl nicht leicht gefallen sei.

Glücklicher Gewinner des Ideenwettbewerbs wurde letztlich Janos-Tamas Gyalog aus Sömmerda. Ihm sowie allen beteiligten Schülern und Lehrkräften der SBBS gebührt an dieser Stelle ein großes Dankeschön!

Mit dem Logo sollen sich Kommunen, öffentliche Einrichtungen des Landkreises, aber auch Unternehmen und Geschäfte, gemeinschaftlich zu mehr Toleranz und Demokratie bekennen und ein Zeichen gegen Extremismus, Diskriminierung und Intoleranz setzen.



Der Sieger des Kreativwettbewerbs Janos-Tamas Gyalog (Foto: Ludwig Winkler, SBBS)

Broschüre „Älter werden im Landkreis Sonneberg“ präsentiert

Im Vorfeld der Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses des Kreistages Sonneberg wurde am 22. November 2011 im Landratsamt Sonneberg die neu gestaltete Broschüre „Älter werden im Landkreis Sonneberg“ öffentlich vorgestellt (siehe Bild unten).

Auf 28 Seiten fasst das Druckwerk kompakt und übersichtlich die wichtigsten Informationen zusammen, die für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger des Landkreises von Belang sind. Themenbereiche sind zum Beispiel Beratungs- und Betreuungsangebote, Finanzielle Hilfen, Einrichtungen und Pflegedienste, Seniorengerechtes Wohnen, Gesundheit, Freizeitangebote oder Sicherheit im Alter.

Gestaltet und erarbeitet wurde der Wegweiser vom Landratsamt Sonneberg und dem Verlag broschuere.de. Die Erstauflage der Broschü-

re erschien im Jahr 2007 unter damaliger Federführung des Seniorenbüros Sonneberg. Die aktuelle Zweitauflage hat unter dem neuen Herausgeber Landratsamt Sonneberg eine grundlegende Neuausrichtung erfahren. Die kostenlose Info-Broschüre liegt u.a. im Landratsamt Sonneberg, in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, im Sonneberger Seniorenbüro und in den Krankenhäusern aus.



Jubilare

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats Dezember!

90. Geburtstag

- 02.12.2011 Frau Ida Schäfer, Steinach
- 05.12.2011 Frau Anna Blinzler, Sonneberg
- 06.12.2011 Frau Berta Preißler, Sonneberg
- 11.12.2011 Frau Erna Matthes, Sichelreuth
- 14.12.2011 Frau Marie Bätz, Rauenstein
- 16.12.2011 Herr Heinz Horn, Sonneberg
- 23.12.2011 Herr Ludwig Müller-Uri, Lauscha
- 24.12.2011 Frau Charlotte Weber, Sonneberg
- 29.12.2011 Herr Heinz Römhild, Sonneberg

Diamantene Hochzeit

- 01.12. Eheleute Elisabeth & Dieter Huth, Sonneberg
- 06.12. Eheleute Marga & Horst Blechschmidt, Mengersgereuth-Hämmern
- 07.12. Eheleute Brunhilde & Karl-Heinz Albrecht, Sonneberg
- 08.12. Eheleute Anneliese & Armin Göhring, Sonneberg
- 08.12. Eheleute Ilse & Philipp Wilhelm, Neuhaus a. Rwg.
- 15.12. Eheleute Elisabeth & Rudolf Raschke, Sonneberg
- 22.12. Eheleute Waltraud & Horst Pfau, Sonneberg
- 22.12. Eheleute Jutta & Manfred Wiegmann, Sonneberg
- 22.12. Eheleute Marlene & Siegfried Wixwat, Sonneberg
- 22.12. Eheleute Margarete & Heinz Krumpholz, Lauscha
- 22.12. Eheleute Jutta & Karlheinz Köhler, Steinheid
- 24.12. Eheleute Marianne & Walter Greiner-Fuchs, Lauscha
- 29.12. Eheleute Sigrid & Manfred Blechschmidt, Rauenstein

Eiserne Hochzeit

- 28.12. Eheleute Emmy & Erich Welscher, Neuhaus-Schierschnitz

Impressum

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg
Verlag und Druck:
 Trautmann Druck, Verlag & Werbung
 Cuno-Hoffmeister-Straße 17
 96515 Sonneberg
 Telefon: 03675-742977

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann
Redaktion:
 Landratsamt Sonneberg
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Michael Volk (V.i.S.d.P.)
 Bahnhofstraße 66
 96515 Sonneberg
 Telefon: 03675-871560 / Fax: 03675-871324
 E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Kerstin Laske
 (erreichbar unter dem Verlag)
Auflage:
 31.000

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 3,00 EUR pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als pdf-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Traditionsmarke EIO stellt in Sonneberg neue Energiespar-Staubsauger her

Am 23. November 2011 konnte die Traditionsmarke EIO in Sonneberg unter Anwesenheit von Landrätin Christine Zitzmann die Premiere der neuen Energiespar-Staubsauger „Razzer R-Control“ und „Razzer“ in schwarz und rot feiern. Nach umfangreichen Investitionen in eine völlig neue Staubsaugerhaube, in der eine umweltschonende Wärmepumpen-Heizungsanlage in Betrieb ging, wurden an diesem Tag die Nullserien erfolgreich produziert.

„Mit diesem Engagement setzt EIO erneut auf höchste Qualität `Made in Germany`. Mit nur 1000 Watt Nennleistung gehen beide Neumodelle sehr sparsam mit Energie um und leisten einen wichtigen Beitrag für die Schonung wertvoller Ressourcen“, erläuterte Michaela Schmidt-Auer, Leitung Marketing und Kommunikation Consumer Products der Glen Dimplex Deutschland GmbH, dem EIO-Mutterkonzern.



Von links: Dr. Uwe Horlacher (Geschäftsführer Glen Dimplex Deutschland GmbH), Landrätin Christine Zitzmann, Marketingleiterin Michaela Schmidt-Auer, Bereichsleiter Ralf Markert, Dieter Löffler (Werksleiter Glen Dimplex EIO GmbH) und Herbert Niebuhr (Fertigungsleiter der Werke Kulmbach und Sonneberg). (Foto: Sven Kienel)

Der Behindertenbeauftragte und die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen informieren

Gründung einer Selbsthilfegruppe für Menschen mit Hörschädigungen (nicht gehörlos)

Gemeinsam mit Betroffenen wollen wir eine Selbsthilfegruppe aufbauen! Wir wollen Fragen und Probleme rund um die Barriere Hörproblem beantworten, Vorträge organisieren, bei Kontakten und Antragstellungen mit Krankenkassen unterstützen, Anregungen geben für Freizeitgestaltung und Urlaubsplanung, soziale Isolation überwinden helfen.

Wir wollen Hilfe anbieten in allen Fragen, die sich Ihnen mit dieser veränderten Lebenssituation stellen. Wir bieten Erfahrungsaustausch, Tipps und Tricks und mehr. Zudem arbeiten wir eng mit dem Landesverband der Hörgeschädigten Thüringen e. V. zusammen.

Das erste Treffen soll Anfang Januar 2012 im Landratsamt Sonneberg stattfinden. Der Vorsitzende des Vereines der Hörgeschädigten Thüringen e. V., Herr Drescher, wird anwesend sein und Ihre Fragen gerne beantworten.

Rückfragen richten Sie bitte an den Behindertenbeauftragten Jürgen Prüfer (Telefon 0171/6941910, E-Mail: behindertenbeauftragter@lksn.de) oder an Petra Beyer von der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen (Telefon: 03675/871-361 oder -247, E-Mail: petra.beyer@lksn.de). Rufen Sie uns an – wenn Sie selbst betroffen sind, wenn einer Ihrer Angehörigen betroffen ist, wenn Sie Fragen haben oder nicht weiterwissen!

Jürgen Prüfer & Petra Beyer

Das Amt für Abfallwirtschaft informiert: Broschüre „Abfuhrtermine 2012“ erscheint bald

Die Broschüre „Abfuhrtermine 2012“, in der alle wichtigen Termine zu den abfallwirtschaftlichen Gepflogenheiten für das kommende Jahr stehen, wird jeden Haushalt im Landkreis rechtzeitig erreichen. Die Verteilung des Heftes beginnt in der 51. Kalenderwoche und wird am Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Wie immer finden die Bürgerinnen und Bürger die ihren Wohnort betreffenden Abfuhrtermine für Hausmüll und Wertstoffe sowie für Sperrmüll und Schadstoffkleinmengen übersichtlich dargestellt. Grundsätzliche Veränderungen gibt es nicht. Es bleibt generell bei der 14-tägigen Abholung von Hausmüll und beim vierwöchigen Entsorgungsrhythmus für Altglas, Altpapier und Leichtverpackungen (Gelber Sack).

In den letzten beiden Dezemberwochen werden ebenfalls die neuen Behälter für die haushaltsnahe Abholung von Altglas ausgegeben. Das Unternehmen Entsorgungswirtschaft Sonneberg GmbH (EWS) übernimmt diese Aufgabe. Von der EWS werden in diesem Zeitraum auch die Rollen mit den „Gelben Säcken“ an die Haushalte des Landkreises verteilt. Diese Firma wird im kommenden Jahr die Einsammlung der Leichtverpackungen übernehmen.

Für Fragen und Auskünfte bei abfallwirtschaftlichen Problemen aber auch für Anregungen und Hinweise steht das Amt für Abfallwirtschaft unter Telefon 03675/871-356 gerne zur Verfügung.

Ilona Major, Amt für Abfallwirtschaft



Landkreis Sonneberg zeichnete 60 verdiente Ehrenamtler aus

„Ein Hoch auf das Ehrenamt“ – unter dieser Überschrift lud Landrätin Christine Zitzmann am 26. November erneut 60 langjährig ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger mit Ehepartnern in die Aula des Staatlichen Gymnasiums „Hermann Pistor“ Sonneberg ein, um ihren beispielhaften Einsatz für das Gemeinwohl öffentlich zu würdigen. Alle geehrten Bürgerinnen und Bürger sind bereits mindestens zehn Jahre ehrenamtlich aktiv und wurden auf diesem Weg noch nicht ausgezeichnet. Vorgeschlagen wurden sie entsprechend vorausgegangener Information des Landratsamtes Sonneberg von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Sonneberg, von Verbänden und Vereinen sowie von der Landrätin und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern.

Die jährliche Ehrenamtsgala zählt seit 2001 zu den schönen Traditionen des Landkreises Sonneberg, die vor allem auch dank der Unterstützung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung umgesetzt werden kann.

In ihrer diesjährigen Laudatio hob die Landrätin die enorme Bedeutung des Ehrenamtes in der Region hervor: „Der Landkreis Sonneberg wäre ohne sein starkes Ehrenamt eine weißer Fleck – eine blutleere Gemeinschaft von Eigenbrödlern und Egoisten, fernab jeder Nächstenliebe und fernab jedes Verantwortungsbewusstseins. Gott sei Dank ist dies alles nicht der Fall, und der Grund dafür sind ganz allein Sie! Sie sind das Ehrenamt und damit das Rückgrat des Landkreises Sonneberg, vor dem ich mich tief verneige! Deshalb sagt Ihnen die Landrätin heute im Namen des Kreistages Sonneberg, im Namen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister unserer Städte und Gemeinden und natürlich im Namen Ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger des Landkreises Sonneberg ganz herzlich »Danke«! Weil Ihr Handeln und Ihr Zupacken nicht selbstverständlich sind, möchten wir mit diesem Dankeschön ein klein wenig von dem zurückgeben, was jeder Einzelne von Ihnen für das Gemeinwohl leistet! Meine und unsere Hochachtung ist Ihnen sicher!“

Gemeinsam mit ihrem Ehrenamtlichen Beigeordneten Wilfried Luther und weiteren Ehrengästen – unter ihnen die Landtagsabgeordneten Beate Meißner und David Eckardt sowie zahlreiche Bürgermeister und Sparkassen-Vorstand



Traditionell war die Ehrenamtsgala nicht nur mit einer Geste des Dankes verbunden, sondern auch mit einem gutem Essen und angenehmer Unterhaltung, für die in erster Linie die Gitarrengruppe der Musikschule des Landkreises Sonneberg unter Leitung von Susanne Schumacher sorgte.

Mike Stieler – dankte die Landrätin den Ehrenamtlerinnen und überreichte allen ein Präsent. Abschließend wünschte die Landrätin den geladenen Gästen weiterhin viel Freude und Elan am Ehrenamt: „Bleiben Sie dem Landkreis Sonneberg und Ihren Mitmenschen auch zukünftig als wichtige Stützen erhalten!“

Hier die Geehrten im Überblick:

Christina Adelhardt, Karsten Bauer, Hannelore Beyer, Wolfgang Beyer, Fritz Böhm, Bernd Bronnert, Jan Clemens, Gisela Dettner, Siegfried Dießner, Siegfried Diez, Peter Eichhorn, Lothar Emmel,

Werner Freitag, Heidemarie Freitag, Annegret Geyer, Theo Hammerschmidt, Gerhard Hennig, Bärbel Heß, Günter Heß, Volker Jacob, Heike Kirschner, Günter Langhammer, Doris Linß, Ralf Linß, Walter Lorenz, Werner Maaß, Barbara Meißner, Frank Möbius, Renate Müller, Otto Pförtner, Hans Pohl, Katrin Rauch, Isabella Sand, Margit Schiffner, Liesel Schilling, Patrick Schindhelm, Klaus-Jürgen Schmidt, Ursula Schneider, Rüdiger Scholz, Marina Schott, Günter Schreck, Jürgen Schubart, Heidemarie Schubert, Manuela Skoupy, Uwe Stark, Enrico Steiner, Ursula Thees, Henry Traut, Ina Vogel und Barbara Zach



Kurz nach ihrem 70. Geburtstag wurde Ursula Thees aus Hönbach (M.) nun auch für ihre ehrenamtlichen Verdienste beim Verein „Ländliche Tradition“ e.V. gewürdigt. Rechts ist Barbara Zach vom Sängerkreis „Thüringer Schiefergebirge“ zu sehen.

Für mehr als 30-jährige ehrenamtliche Arbeit wurden zudem folgende Bürgerinnen und Bürger mit der Thüringer Ehrenamts-card geehrt:

Magdalena Blechschmidt, Klaus Fischer, Hartmut Matthes, Werner Schönheit, Manfred Siegel, Bernd Wanderer, Herbert Diem, Martina Neubauer, Fred Neubauer und Klaus Schindhelm

Nicht zuletzt wurden die Sieger des anlässlich des diesjährigen Tags der offenen Tür des Landratsamtes erstmalig ausgerufenen Fotowettbewerbs „Ehrenamt“ gekürt. Laut Gästevotum ging der erste Preis an den Feuerwehrverein Rabenäußig gefolgt vom Feuerwehrverein Förtitz und der Sektion Sonneberg des Deutschen Alpenvereins.



Dank an Eisenbahnhistoriker Wolfgang Beyer. Im Vordergrund Fritz Böhm vom DAV.



Gratulation an Lothar Emmel vom Geschichts- und Köhlerverein Mengersgereuth-Hämmern.



Auch Heimatforscher Walter Lorenz wurde gedankt. Er ist seit vielen Jahren Co-Autor des Landkreis-Jahrbuches.



Der Lauschaer Bernd Wanderer wurde für über 30 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geehrt.

Vorweihnachtsbesuch der Landrätin bei MAROLIN in Steinach

Auf Einladung von Geschäftsführerin Evelyn Forkel (siehe Foto unten) stattete Landrätin Christine Zitzmann der Richard Mahr GmbH in Steinach einen vorweihnachtlichen Besuch ab.



In der Räumstraße der Schieferstadt entstehen hier seit 1900 die berühmten MAROLIN-Figuren aus Papiermache, deren feine Detaillierung und Farbgebung Liebhaber und Sammler aus der ganzen Welt schätzen. Die Vielfalt der handgefertigten Meisterwerke kennt dabei kaum Grenzen. Das Produktsortiment umfasst unter anderem Figuren aus dem Christentum und der Tierwelt bis hin zu Weihnachts- und Osterschmuck.

Wie sich die Landrätin überzeugen konnte, lohnt neben dem Werksverkauf vor allem auch ein Besuch des direkt anliegenden Firmenmuseums, das mit allerlei Raritäten aufwartet und den bemerkenswerten Werdegang des Familienbetriebs eindrucksvoll dokumentiert.

Als Anregung für einen Besuch finden Interessierte weitere Infos zu MAROLIN im Internet unter www.marolin.de. Zu sehen gibt es hier unter anderem einen neuen Kurzfilm von Roland Wozniak, der die Firmenhistorie und die Figurenerstellung näher beleuchtet (siehe Foto).





Satzung des Landkreises Sonneberg zur Regelung der Kostenerstattung und der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten

Auf der Grundlage der §§ 97 Abs. 2, 98 und 99 Thüringer Kommunalordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113/114), des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§1 Grundsätze

Die Grundsätze der Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg richten sich nach § 4 ThürSchFG. Dies gilt insbesondere für die Anspruchsberechtigten, die Notwendigkeit der Beförderung und die Höhe des Erstattungsanspruches.

§2 Erstattung der Beförderungsaufwendungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur nächstgelegenen zuständigen Schule

- (1) Bei Schülern bis einschließlich Klassenstufe 10, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt bis zur nächstgelegenen zuständigen Schule unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) Diese Schüler werden durch den Landkreis mit Schülerfahrkarten ausgestattet.
- (3) Seiner Erstattungspflicht kommt der Landkreis in der Art und Weise nach, dass die Kosten der übergebenen Schülerfahrausweise direkt gegenüber dem Beförderungsunternehmen übernommen werden.
- (4) Für die Ausgabe der Fahrausweise gelten die Vereinbarungen des Landkreises mit dem jeweiligen Verkehrsträger.
- (5) Bei einem glaubhaft gemachten Verlust einer durch den Landkreis gemäß Abs. 2 finanzierten Schülerfahrkarte kann nach Prüfung des Einzelfalles eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Neben den Auslagen des Verkehrsunternehmens wird eine Gebühr von 15,00 € für die Erstellung des Ersatzausweises fällig. Dies gilt auch für eine aus einem anderen Grund nötige Erstellung eines Ersatzausweises.

§3 Erstattung der Beförderungsaufwendungen

- (1) Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privatkraftfahrzeuges die Kosten ersetzt werden, wenn eine andere organisierte Beförderung nicht möglich ist und soweit das Privatkraftfahrzeug ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung eingesetzt wird oder der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Schulbusses unzumutbar ist. In diesen Fällen wird grundsätzlich der Betrag der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels für die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule auf Antrag erstattet. Grundsätzlich gilt § 4 Abs. 7 Satz 2 ThürSchFG.

- (2) Ist die Nutzung des Schulbusses oder anderer öffentlicher Verkehrsmittel aus Gründen, die in der Person des zu Befördernden liegen nicht möglich bzw. nicht zumutbar, können auf Antrag für die Benutzung eines privaten PKWs die entstehenden Kosten in Höhe des erhöhten Satzes nach dem Thüringer Reisekostenrecht erstattet werden.
- (3) Anträge auf Kostenerstattung für das vergangene Schuljahr sind bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres an das Landratsamt Sonneberg zu richten.
- (4) Zahlungen werden unbar auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen. Die Erstattung erfolgt nach Antragsstellung zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.
- (5) Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter des jeweiligen Schülers bzw. der volljährige Schüler selbst.

§4 Beteiligung ab Klassenstufe 11 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFG

- (1) Bei der Beförderung von Schülern ab Klassenstufe 11 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFG werden die volljährigen Schüler, bei minderjährigen Schülern die gesetzlichen Vertreter an den Beförderungskosten beteiligt.
- (2) Die volljährigen Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter tragen die Beförderungskosten zu 100%, maximal jedoch 44,-- € im Monat.
- (3) Es gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Anträge auf die Erstattung des in Abs. 2 übersteigenden Betrages für das vergangene Schuljahr sind bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres an das Landratsamt Sonneberg zu richten.
- (5) Zahlungen werden unbar auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen. Die Erstattung erfolgt nach Antragsstellung zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.
- (6) Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter des jeweiligen Schülers bzw. der volljährige Schüler selbst.
- (7) Sind mehrere Kinder einer Familie von der Kostenbeteiligung betroffen, so reduziert sich der Betrag für jedes Kind um 50%.

§5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Regelung der Kostenerstattung und der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten vom 31.07.2003, die 1. Änderungssatzung vom 23.03.2006 und die 2. Änderungssatzung vom 14.02.2007 außer Kraft.

Sonneberg, den 15.11.2011

Landkreis Sonneberg
Zitzmann, Landrätin

Hinweis: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 und 249 zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Sonneberg

Das Landratsamt Sonneberg erlässt auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) § 51 Absatz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. April 2011 (BGBl. I S. 554) und der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Taxitarifordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Sonneberg.

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit einem Betriebssitz im Landkreis Sonneberg.

Der Pflichtfahrbereich umfasst ein Gebiet mit einer Entfernung bis zu 25 km Luftlinie vom Betriebssitz des Unternehmens sowie den Landkreis Sonneberg in seiner Gesamtheit.

Das Gebiet der Betriebssitzgemeinde, jedoch nur bis zu einer Straßenentfernung von 5 km vom Betriebssitz und das Stadtgebiet Sonneberg insgesamt bilden die Tarifzone I. Der übrige Pflichtfahrbereich gehört zur Tarifzone II.

§ 2 Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen für ein Fahrzeug zusammen aus:

- der Grundpreis von 2,00 Euro
 - dem Wegstreckenpreis nach Absatz 2
 - dem Wartezeitpreis nach Absatz 3
- Eine Schalteinheit des Taxameters beträgt 0,05 Euro

2. Wegstreckenpreise:

- normales Taxi pro km (ausgenommen Großraumtaxis)
Tarifstufe 1
0,75/0,80* €jedoch für 1. bis 3. km, je 1,60/1,60 * €
Tarifstufe 2
1,50/1,60* €jedoch für 1. bis 3. km, je 1,60/1,60 * €
- Wegstreckenpreis für Großraumtaxis pro km
Tarifstufe 1
0,85/0,90* €jedoch für 1. bis 3. km, je 2,00/2,00 * €
Tarifstufe 2
1,70/1,80* €jedoch für 1. bis 3. km, je 2,00/2,00* €

* Wegstreckenpreise für Fahrten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen

Das Großraumtaxi ist ein Pkw mit mehr als 5 zugelassenen Sitzplätzen. Das höhere Wegstreckengeld darf nur erhoben werden, wenn mit diesem Fahrzeug mehr als 4 Personen befördert werden oder wenn der Besteller ausdrücklich ein solches Fahrzeug angefordert hat.

3. Wartezeitentgelt – auch verkehrsbedingt: 20 Euro/Stunde
Erläuterungen dazu:

- Anfahrt in Tarifzone I (bis 5km) im Grundpreis enthalten
 - Anfahrt in Tarifzone II (über 5 km) mit Tarifstufe 1
(für die gesamte Wegstrecke)
 - Abholfahrt aus der Tarifzone I mit Tarifstufe 2
 - Abholfahrt aus der Tarifzone II mit Tarifstufe 1
 - Zielfahrt mit Tarifstufe 2
 - Rundfahrten mit Tarifstufe 1
4. Bei der Durchführung von Auftragsfahrten sind die Beförderungsentgelte frei zu vereinbaren. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Gegenständen.
5. Der Mindestfahrpreis entspricht dem Grundpreis und einer Schalteinheit.
6. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Dies gilt auch für die Bestellung eines Taxis in der kostenfreien Anfahrzone.
7. Bei Fahrten zum Bestellort innerhalb der Tarifzone I darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Fahrer beim Fahrgast gemeldet hat.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- Anfahrten: sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse des Fahrgastes.
- Abholfahrten: setzen eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Einsteigeort zu einem bestimmten Fahrtziel.
- Zielfahrten: sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird.
- Rundfahrten: sind Fahrten bei denen der Fahrgast zu einem oder zu mehreren Fahrzielen und zurück befördert wird.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- Von den im § 2 festgesetzten Tarifen darf nur auf der Grundlage von Rahmenverträgen bzw. Sondervereinbarungen mit einem öffentlich-rechtlichen Kostenträger abgewichen werden. Rahmenverträge bzw. Sondervereinbarungen sind dem Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Sonneberg von den Taxiunternehmen vor Vertragsabschluss zur Bestätigung vorzulegen.
- Bei einer Fahrt, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, ist der Fahrzeugführer verpflichtet, den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4.
- Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Entfernung auf der Grundlage der im § 2 festgelegten Preise zu berechnen.
- Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beheben.



§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

1. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50.- Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
2. Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist ihm diese mit folgenden Angaben zu erteilen:
 - Datum der Ausstellung
 - Ordnungsnummer
 - amtliches Kennzeichen
 - Unternehmeranschrift
 - Fahrstrecke
 - Rechnungsbetrag
 - Unterschrift

§ 7 Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
3. Gepäck und Tiere können nur von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ausgehen können.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

1. Die festgesetzten Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich sind Festpreise, die weder über noch unterschritten werden dürfen.
2. Der Fahrgast muss den vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können.
3. Der Fahrer hat den kürzesten bzw. den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrtziel zu wählen, sofern dies nicht der Fahrgast anders bestimmt.
4. Die gültige Taxitarifordnung ist in allen Fahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg 12/11 veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 01.11.2007 außer Kraft.

Sonneberg, den 27.09.2011

Zitzmann, Landrätin

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 15.11.2011

Beschluss – Nr. 221/31/2011

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.11.2011

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 31. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 222/31/2011

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.09.2011 – öffentlicher Teil

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 28.09.2011 – öffentlicher Teil - wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 223/31/2011

Verleihung der Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg 2011

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg 2011 wird gemäß ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Verleihung einer Ehrenmedaille‘ an den im Folgenden genannten Personenkreis‘ verliehen:

-Herrn Friedrich Albes, Wildenheid

-Herrn Rolf Dorst, Sonneberg

-Herrn Peter Wicklein, Sonneberg.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Landratsamt Sonneberg

Amtliche Bekanntmachung

Im Folgenden wird der Tenor der Genehmigung des Landratsamtes Sonneberg zur Zweckvereinbarung zur Bereitstellung der erforderlichen Kindertageseinrichtungsplätze und der Übernahme der ungedeckten Betriebskosten für Kinder aus den Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg in der Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Strolche“ Steinheid nach § 7 Abs. 1 ThürKGG zwischen den Gemeinden Siegmundsburg – abgebende Gemeinde, der Gemeinde Scheibe-Alsbach – abgebende Gemeinde und der Gemeinde Steinheid – aufnehmende Gemeinde-, ausgefertigt für die Gemeinde Siegmundsburg durch die Bürgermeisterin, Frau Greiner, am 03.11.2011, für die Gemeinde Scheibe-Alsbach durch den Bürgermeister, Herrn Zitzmann, am 03.11.2011 und für die Gemeinde Steinheid durch den Bürgermeister, Herrn Schreppel, am 07.11.2011 einschließlich dieser Vereinbarung bekannt gemacht.

Sonneberg, den 02.12.2011

Im Auftrag

Dittmann

(Dienstsiegel)

Genehmigung einer Zweckvereinbarung

1. Die Zweckvereinbarung zur Bereitstellung der erforderlichen Kindertageseinrichtungsplätze und der Übernahme

- der ungedeckten Betriebskosten für Kinder aus den Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg in der Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Strolche“ Steinheid nach § 7 Abs. 1 ThürKGG zwischen den Gemeinden Siegmundsburg – abgebende Gemeinde, der Gemeinde Scheibe-Alsbach – abgebende Gemeinde und der Gemeinde Steinheid – aufnehmende Gemeinde-, ausgefertigt für die Gemeinde Siegmundsburg durch die Bürgermeisterin, Frau Greiner, am 03.11.2011, für die Gemeinde Scheibe-Alsbach durch den Bürgermeister, Herrn Zitzmann, am 03.11.2011 und für die Gemeinde Steinheid durch den Bürgermeister, Herrn Schreppel, am 07.11.2011, wird genehmigt.
- Die Zweckvereinbarung und diese Genehmigung – im Tenor – werden im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekannt gemacht. Die Gemeinde Siegmundsburg, die Gemeinde Scheibe-Alsbach und die Gemeinde Steinheid weisen in ihrem Amtsblatt auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hin.
 - Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Sonneberg, den 23.11.2011

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Dittmann

Zweckvereinbarung zur Bereitstellung der erforderlichen Kindertageseinrichtungsplätze und der Übernahme der ungedeckten Betriebskosten für Kinder aus den Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg in der Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Strolche“ (Steinheid)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) schließen

die Gemeinde Steinheid, 98749 Steinheid (als aufnehmende Gemeinde), vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Schreppel

und die Gemeinde Siegmundsburg, 98749 Siegmundsburg (als abgebende Gemeinde), vertreten durch die Bürgermeisterin Sigrun Greiner

und die Gemeinde Scheibe-Alsbach, 98749 Scheibe-Alsbach (als abgebende Gemeinde), vertreten durch den Bürgermeister John Zitzmann

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1 Aufgaben

- Für die Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

- Für die aufnehmende Gemeinde erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 die notwendigen Satzungen/Ordnungen in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden. Gültigkeit haben die Kindertagesstättenordnung des Trägers vom 01.09.2011 (Anlage 1) und die Beitragsordnung des Trägers vom 12.11.2010 (Anlage 2), die von den abgebenden Gemeinden anerkannt werden.

§ 2 Betreuung, Anhörung

- Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen allein zuständig.
- Die aufnehmende Gemeinde hat ihre Kindertageseinrichtung einem freien Träger zur Betreibung übergeben. Der Betreibungsvertrag ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.
- Die abgebenden Gemeinden müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Betreibung der Kindertageseinrichtung betreffen, angehört werden.
- Für Folgendes ist durch den jeweiligen Gemeinderat durch Beschlussfassung zu entscheiden:
 - Investitionsvorhaben,
 - den Abschluss neuer oder die Änderung bestehender Verträge zur Übertragung der Kindertageseinrichtung an einen anderen Träger,

Sollte ein Investitionsvorhaben keinerlei Auswirkungen auf die Beteiligten oder einzelne der beteiligten Gemeinden haben, steht diesen oder dieser Gemeinde keine Entscheidungsbefugnis zu. Sollte aufgrund einer negativen Entscheidung einer oder mehrerer beteiligter Gemeinden zu den Buchstaben a) und b) des Satzes 1 ein nicht unwesentlicher Nachteil für die andere Gemeinde oder die anderen Gemeinden entstehen, so steht dieser Gemeinde oder diesen Gemeinden ein außerordentliches Kündigungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 zu.

§ 3 Aufnahme

- Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte Kapazitäten vorhanden sind.

§ 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Trägers.
- Die Festlegung der Elternbeiträge obliegt dem Träger in Abstimmung mit der aufnehmenden und den abgebenden Gemeinden und die Einziehung der Elternbeiträge wird vom Träger vorgenommen.



- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung verwendet werden.

§ 5 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe der Betriebskostenpauschale (entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht) pro Kind durch die jeweils abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zur Mitte eines Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 6 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

| laufende Nummer | Ausgabearten/Einnahmearten | Gruppe im Gruppierungsplan |
|-----------------|---|----------------------------|
| 1 | Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal | 40-47 |
| 2 | Personalausgaben übriges Personal | 40-47 |
| 3 | Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw. | 50 |
| 4 | Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände | 52 |
| 5 | Mieten und Pachten | 53 |
| 6 | Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. | 54 |
| 7 | Besondere Aufwendungen für Bedienstete | 56 |
| 8 | Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben | 57-63 |
| 9 | Steuern, Versicherungen, Schadensfälle | 64 |
| 10 | Geschäftsausgaben | 65 |
| 11 | Weitere allgemeine sächliche Ausgaben | 66 |
| 12 | Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts | 67a) |
| 13 | Kalkulatorische Kosten | 68 |
| 14* | Verpflegungskosten | 57-63 |

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:

| | | |
|-----|---|----|
| 15 | Elternbeiträge | 11 |
| 16 | Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt werden | |
| 17* | Verpflegungsgebühren/Entgelte für Verpflegung | 11 |
| 18 | Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind) | 17 |
| 19 | Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG | |

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit

den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren und mit den Abschlagszahlungen zu verrechnen.

- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren.

§ 8 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 9 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung, durch alle beteiligten Gemeinden, und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

| | | |
|-------------------|-------------------|-------------------|
| Datum: 07.11.2011 | Datum: 03.11.2011 | Datum: 03.11.2011 |
| Schreppel | Greiner | Zitzmann |
| Gemeinde | Gemeinde | Gemeinde |
| Steinheid | Siegmundsburg | Scheibe-Alsbach |
| Bürgermeister | Bürgermeisterin | Bürgermeister |

Landratsamt Sonneberg Amtliche Bekanntmachung

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIG-

WASSER (beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 29.11.2011, Beschlussnummer 69/87/11, am 30.11.2011 zur Anzeige gebracht) amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 02.12.2011

Im Auftrag
Dr. Höfner

**6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasser-
behandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.12.2011**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 06.02.1995, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, Ausgabe 05/2003 vom 16.05.2003, Jahrgangs – Nr. 14/2003, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 19.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, Ausgabe 6/2009 vom 27.06.2009, 20. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden:

| | | | |
|------------------------------|----|-----------------|---|
| 1 Cursdorf | 11 | Oberweißbach | |
| 2 Deesbach | 12 | Reichmannsdorf | |
| 3 Döschnitz | 13 | Reichmannsdorf | |
| 4 Katzhütte | 14 | Rohrbach | |
| 5 Lauscha Ortsteil Ernstthal | 15 | Scheibe-Alsbach | |
| 6 Lichte | 16 | Schmiedefeld | |
| 7 Mellenbach-Glasbach | 17 | Schwarzburg | |
| 8 Meura | 18 | Siegmundsburg | |
| 9 Meuselbach-Schwarzühle | 19 | Unterweißbach | |
| 10 Neuhaus am Rennweg | 20 | Wittgendorf | “ |

2. die Anlage zur Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

**„Anlage zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER**

| Stadt/Gemeinde | Einwohner per 31.12.2010 | Stimmen Anzahl | |
|------------------------|-----------------------------|-------------------|---|
| Cursdorf | 649 | 1 | |
| Deesbach | 409 | 1 | |
| Döschnitz | 274 | 1 | |
| Katzhütte | 1.657 | 2 | |
| Lauscha OT Ernstthal | 867 | 1 | |
| Lichte | 1.587 | 2 | |
| Mellenbach-Glasbach | 1.043 | 2 | |
| Meura | 474 | 1 | |
| Meuselbach-Schwarzühle | 1.240 | 2 | |
| Neuhaus/Rwg. | 6.601 | 7 | |
| Oberweißbach | 1.882 | 2 | |
| Piesau | 778 | 1 | |
| Reichmannsdorf | 803 | 1 | |
| Rohrbach | 195 | 1 | |
| Scheibe-Alsbach | 568 | 1 | |
| Schmiedefeld | 1.026 | 2 | |
| Schwarzburg | 542 | 1 | |
| Siegmundsburg | 229 | 1 | |
| Unterweißbach | 813 | 1 | |
| Wittgendorf | 184 | 1 | |
| | 21.821 | 32 | “ |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 01. 12. 2011

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

**Landratsamt Sonneberg
Amtliche Bekanntmachung**

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG, macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 08.11.2011, Beschlussnummer VV 02/49A/11, am 15.11.2011 zur Anzeige gebracht) amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 28.11.2011

Im Auftrag
Dr. Höfner



4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Artikel 1 Änderung

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999), der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003), deren 1. Satzung zur Änderung vom 06.06.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 06/2006 vom 16.06.2006), deren 2. Satzung zur Änderung vom 12.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2008 vom 20.12.2008) und der 3. Satzung zur Änderung vom 27.08.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 09/2009 vom 26.09.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung setzt sich nach dem Stimmenanteil der Verbandsmitglieder zusammen. Die Verbandsmitglieder entsenden je einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Verbandsrat von Amts wegen ist der Bürgermeister; Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Der Berechnung der Stimmenzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Anpassung der Stimmenzahlen erfolgt in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Veröffentlichung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik.“

2. § 18 Ausschüsse

§ 18 erhält folgende Fassung: „

- (1) Die Verbandsversammlung bildet für bestimmte Aufgabenbereiche den vorberatenden und beschließenden Ausschuss, genannt Werkausschuss.
- (2) Der Werkausschuss ist vorberatend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (3) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsrat der größten Mitgliedskommune, dem Verbandsvorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied des Werkausschusses hat 1 Stimme.
- (4) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsrat der

größten Mitgliedskommune. Der Verbandsvorsitzende ist der stellvertretende Vorsitzende des Werkausschusses.

- (5) Die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und deren Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (6) Kann der Vorsitzende des Werkausschusses an der Sitzung des Werkausschusses nicht teilnehmen, nimmt der 1. Beigeordnete der größten Mitgliedskommune an der Sitzung teil. Den Vorsitz führt in diesem Fall der stellvertretende Vorsitzende des Werkausschusses. Der 1. Beigeordnete der größten Mitgliedskommune besitzt in diesem Fall volles Stimmrecht.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Werkausschusses aus, insbesondere, weil es nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung ist, so wählt die Verbandsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Werkausschusses endet mit der Bestellung der Nachfolger, spätestens mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, wenn sie nicht schon vorher wegen Ausscheidens des Mitgliedes aus der Verbandsversammlung endet.
- (9) Das Aufgabengebiet des Werkausschusses ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (10) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Stadt- und Gemeinderäte einen Bürgerbeirat. Der Bürgerbeirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Durch den Stadtrat der Stadt Sonneberg sind 3 Mitglieder vorzuschlagen. Durch die Stadt- und Gemeinderäte der anderen Verbandsmitglieder ist jeweils 1 Mitglied pro Kommune vorzuschlagen. Für die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Bürgerbeirates gilt die Geschäftsordnung des Wasserzweckverbandes. Die Verbandsräte und die Werkleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Bürgerbeirates teilzunehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 24.11.2011

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
i. V. Abel, Stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Beschlüsse und Satzungen der 49. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.11.2011

Beschluss-Nr. VV 01/49A/11

Aufhebung des Beschlusses Nr. VV 01/48A/11 vom 23.06.2011

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt die Aufhebung des in der Verbandsversammlung vom 23.06.2011 gefassten Beschlusses Nr. VV 01/48A/11 „4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

gez. i.V. Abel, stellv. Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 02/49A/11**4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 17 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, deren 1. Änderung vom 06.06.2006, 2. Änderung vom 12.12.2008 und 3. Änderung vom 27.08.2009 die in der Anlage beigefügte „4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

gez. i.V. Abel, stellv. Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 03/49A/11**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-EWS/FES) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, deren 1. Änderung vom 06.06.2006, 2. Änderung vom 12.12.2008 und 3. Änderung vom 27.08.2009 die in der Anlage beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-EWS/FES) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

gez. i.V. Abel, stellv. Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-EWS/FES) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-EWS/FES):

**Artikel 1
Präambel**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-EWS/FES) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 04.12.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2009 vom 19.12.2009) und deren 1. Satzung zur Änderung vom 22.11.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2010 vom 18.12.2010) wird wie folgt geändert:

**Artikel 2
Änderungen****1. § 10 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

§ 10 erhält folgende Fassung:“

- (1) Die Grund-, Einleitungs- oder Beseitigungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, Einleitungs- oder Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-EWS/FES) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Sonneberg, den 28.11.2011

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

i. V. Abel, Stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 04/49A/11**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, deren 1. Änderung vom 06.06.2006, 2. Änderung vom 12.12.2008 und 3. Änderung vom 27.08.2009 die in der Anlage beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

gez. i.V. Abel, stellv. Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS):



Artikel 1 Präambel

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 05.12.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg 12/2005 vom 16.12.2005) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Änderungen

1. § 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

§ 7 erhält folgende Fassung:“

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Sonneberg, den 28.11.2011

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

i. V. Abel, Stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 05/49A/11

Entschädigungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, deren 1. Änderung vom 06.06.2006, 2. Änderung vom 12.12.2008 und 3. Änderung vom 27.08.2009 die in der Anlage beigefügte „Entschädigungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

gez. i.V. Abel, stellv. Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Entschädigungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.11.2011

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 und 2 ThürKKG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 17 der Verbandssatzung des

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, deren 1. Änderung vom 06.06.2006, 2. Änderung vom 12.12. 2008 und 3. Änderung vom 27.08.2009 folgende Satzung:

§ 1

Die Mitglieder der Verbandsammlung/die Verbandsräte, der/die Verbandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre mit der Ausübung des Ehrenamtes im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Auslagen eine Erstattung nach dem jeweils gültigen Reisekostenrecht.

§ 2

Der/die Verbandsvorsitzende, der/die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden und der/ die Vorsitzende des Werksausschusses erhalten für ihr Ehrenamt zusätzlich zum Auslagenersatz nach §1 eine Dienstaufwandsentschädigung nach §3.

§ 3

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende erhält für sein/ihr Ehrenamt eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro monatlich.
- (2) Der/die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.
Mit der Festsetzung des Betrages sind auch alle Ansprüche aus der Vertretung des /der Verbandsvorsitzenden, sofern die Vertretung nicht länger als 3 Monate beträgt, abgegolten. Für die im Zusammenhang 3 Monate überdauernde Vertretung des/der Verbandsvorsitzenden erhält der/die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro monatlich.
- (3) Der/die Vorsitzende des Werksausschusses erhält für sein/ihr Ehrenamt eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro monatlich.
- (4) Übt ein/e Verbandsrat/Verbandsrätin gleichzeitig mehrer Ehrenämter aus, so hat er/sie insgesamt nur Anspruch auf die Dienstaufwandsentschädigung für ein Amt.
- (5) Mit der Dienstaufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen abgegolten.

§ 4

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 26.08.1993, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg vom 24.11.1993 außer Kraft.

Sonneberg, den 28.11.2011

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

i. V. Abel, Stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 06/49A/11

1.und 2. Änderung des Investitionsprogramms 2011 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35

Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005, die in der Anlage beigefügte 1. und 2. Änderung des Investitionsprogramms 2011 zu beschließen.

gez. i.V. Abel, stellv. Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 10/49A/11

Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 für den nachfolgend aufgeführten Beschluss der 48. (A) Verbandsversammlung vom 23.06.2011 die Geheimhaltung aufzuheben und im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekannt zu machen:

Beschluss-Nr. VV 04/48A/11

Vertrag über die Übernahme gemeindlicher Erschließungsanlagen des Gewerbegebietes „Dorfwiesen“ in Heinersdorf

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg stimmt gemäß § 13 Abs. 1 Nummer 1 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 27.08.2009, dem Abschluss des vorliegenden Vertrages über die Übernahme gemeindlicher Erschließungsanlagen zwischen der Gemeinde Judenbach und dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu.

Sonneberg, den 23.06.2011

gez. Zehner, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

gez. i.V. Abel, stellv. Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ für das Haushaltsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 36 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 i.V.m. § 60 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 und dem § 9 der Verbandssatzung vom 11. April 1994 erlässt der Zweckverband folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

| | | erhöht | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes einschl. des Nachtrages verändert gegenüber bisher auf nunmehr (Angaben in Euro) | |
|---------------------------|---------------|---------|------------|---|-----------|
| | | um | um | | |
| a) im Verwaltungshaushalt | die Einnahmen | 192.700 | 207.600 | 2.597.000 | 2.582.100 |
| | die Ausgaben | 111.100 | 126.000 | 2.597.000 | 2.582.100 |
| b) im Vermögenshaushalt | die Einnahmen | 0 | 0 | 68.500 | 68.500 |
| | die Ausgaben | 0 | 0 | 68.500 | 68.500 |

§ 2

Die §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung vom 01.04.2011 bleiben unverändert.

§ 3

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Sonneberg, den 05.12.2011

Landkreis Sonneberg

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Zweckverband hat die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 am 09.11.2011 beschlossen. Sie wurde ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt. Da die 1. Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und somit keiner Genehmigung bedarf, erfolgte mit Schreiben vom 23.11.2011 die ausdrückliche Zulassung einer vorzeitigen Bekanntgabe gemäß § 21 Abs. 3 Satz

3 ThürKO. Sie wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom 19.12.2011 bis zum 06.01.2012 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 235 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 05.12.2011

Zitzmann,

Verbandsvorsitzende

